Verkehrssicherungspflichten Übersicht

- §1318 ABGB ex delicto: Haftung Wohnungsinhaber;
    - Gefahrenquelle geschaffen, Unterlassung Schadensabwendung = rechtswidrig
    - Verschuldensunabhängig
- §1319 ABGB ex delicto: Bauwerkhaftung (Bäume, Dachlawinen)
    - Gefahrenquelle geschaffen, Unterlassung Schadensabwendung = rechtswidrig
    - Beweislastenumkehr, Möglichkeit sich Freizuweisen
- §1319a ABGB ex delicto: Wegehalterhaftung
    - Gefahrenquelle geschaffen, Unterlassung Schadensabwendung = rechtswidrig
    - Haftung nur grobes Verschulden
    - §§1293ff ABGB ex contractu: Mautstraße
- §1319b ABGB ex delicto: Bäumehaftung (seit 1.5.24 in Kraft)
    - Gefahrenquelle geschaffen, Unterlassung Schadensabwendung = rechtswidrig
    - Abs 2: Sorgfaltspflichten Standort, Größe, Wuchs, Zustand Baum + Zumutbarkeit
    - Beweislastenumkehr, Möglichkeit sich Freizuweisen
    - Abs 4: Gilt nicht im Walt, dort gilt §176 Forstgesetz
- §1320 Satz 2 ABGB: Tierhalterhaftung
    - Zuerst Satz 1 prüfen (normale Verschuldenshaftung)
    - Gefahrenquelle geschaffen, Unterlassung Schadensabwendung = rechtswidrig
    - Beweislastenumkehr Satz 2, Möglichkeit sich Freizuweisen

Relevanz Verkehrssicherungpflichten

Verkehrssicherungspflichten sind für die **Rechtswidrigkeit** Haftungsansatzpunkt

Musterformulierung Rechtswidrigkeit

Haftungsansatzpunkt ist die Tierhalterhaftung des §1320 ABGB: Demnach haftet ein Tierhalter, wenn er nicht für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat, wenn durch das Tier eine andere Person ein Schaden am Körper zugefügt wurde. Halter eines Tieres ist, wer die tatsächliche Herrschaft über das Verhalten des Tieres ausübt, also über die Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres entscheidet und damit die Möglichkeit des Gefahrenabwehr hat – auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.

Laut Sachverhalt pachtet X den Hof und bewirtschaftet diesen. Er ist somit Halter der Kuh, da es auf die Eigentumsverhältnisse nicht ankommt.

Die Beweislastumkehr bezieht sich ausschließlich auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens und normiert nach hM eine objektive Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr, ein anderer Teil der Lehre sprich hingegen von einer in die Form der Beweislastumkehr gekleideten Gefährdungshaftung.

Laut SV hat X auf der Weide zahlreiche Schilder angebracht, die vor den freilaufenden Kühen warnen. Somit scheidet die Haftung des Halters von Kühen auf der Weise aus.

Ergebnis: X handelt nicht rechtswidrig.

Rechtswidrigkeit Möglichkeiten

1. Vertragsverletzung
2. Eingriff in Absolut geschütztes Rechtsgut: Leib und Leben, Gesundheit, Vermögen, sonstigen Vermögen, Freiheit, Ehre
3. Schutzgesetzverletzung nach §1311 ABGB z.B Verletzung einer Norm in Strafgesetzbuch StGB, Straßenverkehrsordnung StVO
4. **Verkehrsicherungspflichten**

Rechtswidrigkeit Relevanz

Schadenersatz

1. Schaden
2. **Rechtswidrigkeit**
3. Kausalität
4. Adäquanz
5. Rechtswirdigkeitszusammenhang
6. Verschulden